



Börsenordnung Vogelbörse

Die Börsenordnung wurde auf Grundlage der Richtlinien der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. (TVT) erstellt.

Mit der Standanmeldung erklärt der Aussteller/Verkäufer, diese Börsenordnung gelesen zu haben und sie einzuhalten.

1. Einleitung

Die Vogelbörse ist ein Vogelmarkt für nichtgewerbliche und gewerbliche Züchter, sowie für nichtgewerbliche und gewerbliche Anbieter von Zuchtzubehör, -bedarfsartikeln, Fachliteratur und Futtermitteln. Für das Anbieten der Tiere und der Ware werden vom Veranstalter Tischreihen zur Verfügung gestellt. Die Tischflächen werden nur in vollen laufenden Metern abgegeben. Die Gebühr pro laufenden Meter beträgt 2,00 Euro. Vom Tausch oder Verkauf sind Laufvögel (Struthioniformes), Kraniche (Grus grus), Eigentliche Aras, Blauaras, Tukane sowie sämtliche Quälzuchten ausgeschlossen.

2. Mindestanforderung an Anbieter

Alle Anbieter von Tieren müssen die erforderlichen Kenntnisse über die tier- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen besitzen, den Nachweis des entsprechenden Sachkundenachweises ist wünschenswert. Jeder Stand sollte mit der gut sicht- und lesbaren Anmeldebestätigung versehen sein, auf dem Name und Adresse des Anbieters / Ausstellers aufgeführt sind.

Jeder Käfig ist mit Schild mit folgenden Angaben zu versehen:

deutscher Name, ggf. wissenschaftlicher Name
Geschlecht falls bekannt
Schutzstatus: WA I, WA II, BartSchV o.ä.
Haltungshinweise

3. Unterbringung der Tiere / Tierschutzrechtliche Bestimmungen

Der Abstand von Käfigen zum Besucher muss mindestens 50cm betragen. Aus diesem Grund werden vom Veranstalter geeignete Maßnahmen ergriffen um dies zu gewähren. (Absperrungen oder zusätzliche Tischreihen). Alle Käfige und Behältnisse sind mit Einstreu auszustatten und der Tierart anzupassen und artgerecht zu gestalten. Behältnisse für Vögel sind mit mindestens zwei gegenüber liegende Sitzstangen quer zur Längsrichtung auszurüsten (Ausnahme Bodenvögel). Alle Vögel müssen auf den Sitzstangen Platz finden, wobei 1/3 der Sitzstange frei bleiben muss. Bei Bodenvögeln muss die Hälfte der Bodenfläche frei bleiben.

Die Mindestgröße für Käfige muss 30 x 15 x 25 cm betragen und mindestens die 1,5fache Körperlänge des Vogels sein. Die Käfige müssen so groß sein, dass die Vögel darin aufrecht sitzen können.

Vorgeschriebene Käfiggröße für	Wellensittiche, Agaporniden, Neophemen	34x16x29 cm
	Rosellasittich, Mohrenkopfpapageien	45x22x38 cm
	kurzschwänzige Papageienarten	
	kleiner als Graupapageien	49x22x44 cm
	langschwänzige Psittaciden, bis Königssittich	
	bis Gesamtlänge 45cm	60x28x59 cm
	Haustauben max. 1 Taube pro Käfig	35x35x35 cm
	Mittelgroße Tauben	40x40x40 cm
	Große Tauben, Zwerghühner	50x50x50 cm
	Kleine Hühner	60x60x60 cm
Mittelgroße Hühner	70x70x70 cm	

Käfige und Behältnisse sind sauber zu halten und alle Tiere der Art entsprechend mit genügend Futter und Wasser zu versorgen. Gefäße für Futter und Wasser müssen sauber sein und so angebracht werden, dass sie

nicht durch Kot verschmutzt werden können. Es dürfen nur untereinander verträgliche Vögel in einem Käfig untergebracht werden. Verschiedene Arten sind getrennt unter zu bringen
Die Tiere sind auf den Tischen darzustellen. Das Vorhalten von Tieren unter den Tischen ist nicht zulässig.

Die Käfige müssen so gestaltet sein, dass Verletzungen der Vögel auszuschließen sind. Die Käfige müssen dreiseitig blickdicht verschlossen sein.

Tauben und Hühner müssen gegen die Paramyxovirus-Infektion geimpft werden. Die Impfung muss durch Bescheinigung des Impftierarztes nachgewiesen werden. Sie muss zum Zeitpunkt der Veranstaltung mindestens 3 Wochen und darf nicht länger als 3 Monate zurückliegen. Die Tiere müssen mit nummerierten Marken oder Fußringen gekennzeichnet sein.

Der Verkauf und die Unterbringung von Tieren während der Veranstaltung in Transportkisten ist untersagt.

4. Bestimmungen für das Anbieten von Tieren

Die gesetzlichen Vorschriften EWG-VO Nr. 338/97,
EWG-VO Nr. 939/97,
Bundesnaturschutzgesetz,
Tierschutzgesetz,
Tierseuchengesetz,
Psittakose-Verordnung,
Bundesartenschutzverordnung sind unbedingt einzuhalten.

Es dürfen keine Wildfänge der Arten des Anhang A der EG-VO 338/97 und der Anlage 1 der BArtSchV angeboten oder gekauft werden. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht sowie die Tiere beschlagnahmt.

Für jedes nach Anhang A der EG-VO 338/97 geschützte Tier sind die Originalpapiere mitzuführen. Diese sind auf Verlangen vorzuweisen. Die Originalpapiere sind beim Kauf mit dem Tier zusammen auszuhandigen.

Für geschützte Tiere ist mit dem Erwerb ein Kaufvertrag abzuschließen, der folgende Daten erfasst:

Datum des Verkaufs
Name des Verkäufers
Name des Käufers
Anzahl und Art der verkauften Tiere
Art und Nummer der Herkunftsnachweise

Tierarten, die in der Anlage 6 der BArtSchV aufgeführt sind, müssen gemäß den Bestimmungen über die Kennzeichnung von Tieren in Artikel 36 der EG-VO 939/97 und in den § 8,10 und 11 BArtSchV gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss von der für den Verkäufer zuständigen Behörde in die Bescheinigung eingetragen sein. Um den verkauften Tieren nicht unnötigem Stress auszusetzen, sind diese unmittelbar nach Abschluss des Kaufes auf dem direkten Weg in ihr neues Habitat zu bringen. Ein separater Bereich zum abstellen erworbener Tiere kann durch den Veranstalter zugewiesen werden.

Geschützte Arten und sämtliche Psittaciden sind mit amtlichen bzw. Pflichtringen zu kennzeichnen.

Die tierschutz- und artenschutzrechtlich vorgeschriebenen Dokumente bzw. Nachweise der Berechtigung sind mitzuführen (z.B. Zuchtbuch, Citesbescheinigung, EG-Verordnung). Klären Sie diese Fragen im Vorfeld der Börse mit Ihrer für Artenschutz zuständigen Behörde. Gewerbliche Anbieter geschützter Arten haben ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch zu führen und mitzuführen. Alle Tiere müssen aus Beständen stammen, die aus seuchenrechtlichen Gründen keiner Sperre unterliegen. Alle Sittich- und Papageienarten (Krummschnäbel) müssen amtlich anerkannte Ringe tragen. Das Mitliefern loser Ringe ist nicht erlaubt.

Die Abgabe von Vögeln an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten nicht erlaubt. Kranke, verletzte, abgemagerte, verhaltensauffällige oder offensichtlich sehr scheue Vögel sind vom Anbieten ausgeschlossen und dürfen nicht mit zur Börse gebracht werden.

Ausländische Anbieter haben für mitgebrachte Vögel Gesundheitsatteste gemäß Binnenmarkt tierseuchenschutzverordnung vorzulegen. Gewerbliche Anbieter haben ihre Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Den Tieren müssen ständig Futter und Wasser zur Verfügung stehen.

5. Sonstige Bestimmungen

Im gesamten Verkaufsbereich gilt ein absolutes Rauchverbot.

Der Verkäufer ist dazu verpflichtet, seine Tiere während der gesamten Veranstaltungsdauer zu beaufsichtigen. Weiterhin hat er dafür Sorge zu tragen, dass eventuelle Käufer die Tierbehälter nicht schütteln oder die Tiere vermeidbarem Stress aussetzen. Das Mitführen von Tieren, die nicht auf der Börse angeboten oder erworben werden sollen, ist verboten (z.B. Hunde) Aussteller, die massiv gegen die Börsenordnung verstoßen, werden von der Parkbörse und den Folgeveranstaltungen ausgeschlossen.